



Audit Committee Quarterly

extra

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

**Audit Committee
Institute e.V.**

Gefördert durch



In Kooperation
mit dem



DRSC

NACHHALTIGKEITS- BERICHTERSTATTUNG

Zum Entwurf der EU-Kommission:
Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040 Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de www.audit-committee-institute.de

Daniela Mattheus:
Verlässliche Nachhaltigkeitsberichte:
Copy and paste Finanzberichterstattung?

Verlässliche Nachhaltigkeitsberichte: *Copy and paste* Finanzberichterstattung?

Autorin: **Daniela Mattheus**

Am 21.4.2021 hat die Europäische Kommission den Entwurf der überarbeiteten CSR-Richtlinie (sog. Nachhaltigkeitsrichtlinie) veröffentlicht. Der CSRD-Entwurf erweitert die bisherigen Berichtspflichten sowohl im Anwendungsbereich der betroffenen Unternehmen als auch im Umfang der zu berichtenden Inhalte deutlich.

Die Kommissionsvorschläge sind im Kontext des European Green Deal und des EU Sustainable Finance Action Plan zu sehen. Wesentliches Ziel ist, Investitionen in nachhaltige Anlageprodukte umzulenken. Für diese Investitionsentscheidungen werden Informationen benötigt, die relevant, verlässlich und vergleichbar sind. Konsequenterweise hebt der Richtlinienentwurf die Nachhaltigkeitsberichterstattung in seiner Wertigkeit auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung.

Gleichauf: Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung auf einer Stufe

Diese fundamentale Neuordnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zeigt sich zuvörderst darin, dass diese nunmehr zwingend in den Lagebericht einzubetten ist; sie muss zudem in einem digitalen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht werden. Die Stellung des Lageberichts als zentrales Informationsmedium wird nochmals gestärkt, sein Umfang weiter zunehmen.

Mit dieser Einbettung sind zum einen besondere Erwartungen der Berichtsadressaten an die Quantität und Qualität dieser Nachhaltigkeitsinformationen verbunden. Dieser Adressatenkreis ist besonders heterogen. An den veröffentlichten ES(G)-Daten haben nicht nur Eigentümer, Investoren und Fremdkapitalgeber, u. a. Banken, großes Interesse, sondern auch zahlreiche andere Stakeholder wie etwa NGOs, Kunden, Mitarbeiter sowie – nicht zuletzt – auch die politische Exekutive und die Allgemeinheit. Denn schließlich sollen die Unternehmen mit der Berichterstattung zu den Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschen und Umwelt (»Inside-Out-Perspektive«) in ihrem eigenen Beitrag für die Umwelt und die Gesellschaft, etwa zur Erreichung der politischen Klimaziele, »gemonitort« werden. Vor allem diesen Aspekt stellt der CSRD-Entwurf in den Vordergrund.

Zum anderen folgen aus dieser neuen Wertigkeit zwingend Konsequenzen für die Rahmenbedingungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, für ihre Erstellung und auch ihre Überprüfung. Der Kommissionsvorschlag orientiert sich gedanklich an den klassischen Elementen aus dem System der Finanzberichterstattung und über-

trägt diese auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung: So soll jene Berichterstattung künftig vom Bilanzzeit ebenso erfasst wie einer externen prüferischen Durchsicht unterzogen werden.

Analog den Verantwortlichkeiten für die Finanzberichterstattung schärft die EU-Kommission in Art. 3 Abs. 19 des CSRD-Entwurfs die Zuständigkeiten und Aufgaben von Unternehmensleitung und Aufsichtsorgan für die Berichterstattung über nachhaltiges Wirtschaften. Mit diesem Konzept soll die Integrität und Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung in ähnlicher Weise wie bei den Finanzdaten gewährleistet werden.

Dabei kommt dem Aufsichtsratsplenum schon heute die Aufgabe zu, den mit dem CSR-RUG im Jahr 2017 eingeführten nichtfinanziellen Bericht auf dessen Recht-, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (§ 171 Abs. 1 AktG). Größte Herausforderung war und ist, die zu veröffentlichenden Informationen vollständig und belastbar zu erheben. Ergebnis dieser Unsicherheiten waren bisher Zurückhaltung bei (quantitativen) Informationen, wenig vergleichbare Berichte und die breite Beauftragung von freiwilligen externen Prüfungen.

Verantwortlichkeiten analog zur Finanzberichterstattung

Dies soll sich mit dem Konzept des CSRD-Entwurfs ändern: Denn analog zur Finanzberichterstattung schreibt der Richtlinienentwurf dem Aufsichtsratsorgan fast identische Informations- und Handlungspflichten ins Aufgabenheft. Hierzu gehört zunächst die Unterrichtung des Aufsichtsorgans

- über das Ergebnis der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- darüber, wie die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Integrität der Nachhaltigkeitsberichterstattung beigetragen hat, und
- darüber, welche Rolle der Prüfungsausschuss in diesem Prozess gespielt hat.



Konzeptionell klarer Nachhaltigkeitsstandard als Schlüssel

All diese Elemente zur Gewährleistung einer verlässlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung laufen ins Leere ohne ein sachgerechtes und an den Zwecken der zur Verfügung gestellten Informationen orientiertes Standardsetting. Die klare Definition der Berichtsadressaten (Stakeholder) und ihrer Informationsinteressen wird dabei der entscheidende Schlüssel sein. Die EU-Kommission bzw. ein EU-Standardsetter muss sich hier einbringen; dies kann nicht den Unternehmen im Rahmen von individuellen Stakeholder-Befragungen überlassen bleiben. Andernfalls wird – gerade für Investitionsentscheidungen am Kapitalmarkt – die Vergleichbarkeit der Informationen gefährdet.

Zudem soll das Aufsichtsorgan den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich des digitalen Berichterstattungsprozesses und des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses zur Ermittlung der berichteten Informationen, überwachen und ggf. Empfehlungen zur Gewährleistung der Integrität der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterbreiten. Gleichsam ist eine Überwachung der Wirksamkeit der internen Qualitätskontroll- und Risikomanagementsysteme und ggf. der Innenrevision vorgesehen.

All dies mündet darin, dass das Aufsichtsorgan den externen Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere dessen Leistung und Unabhängigkeit, zu überprüfen und überwachen hat. Denn schließlich soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig gesetzlich zwingend einer externen prüferischen Durchsicht – und mittelfristig gar einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit – unterzogen werden. Dabei wird im Zuge der Konsultation noch über die Frage zu diskutieren sein, ob eine sog. Limited Assurance ausreichend ist, um eine angemessene Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsinformationen sicherzustellen. Da Investitionsentscheidungen heute gleichermaßen auf Finanz- und Nachhaltigkeitsdaten beruhen, darf es keine unterschiedlichen Level an Datenverlässlichkeit und damit kein Testat zweiter Glaubwürdigkeitsgüte geben – zumindest nicht bei den Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE).

Konsequent zu Ende gedacht, muss die Nachhaltigkeitsberichterstattung zwingend auch Gegenstand einer regelmäßigen Überprüfung durch die Enforcement-Stelle (künftig allein die BaFin) sein. Zudem müssen sich Qualitätssicherungssysteme für Nachhaltigkeitsprüfungen etablieren. Wegweisend hierfür wird die Entscheidung sein, ob die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen mit dem Mandat über den Jahres- und Konzernabschluss verbunden, die Prüfung »nur« als Vorbehaltsaufgabe des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer ausgestaltet wird oder aber ein weiterer Prüferkreis beauftragt werden kann. Der Entwurf sieht zumindest eigenständige Prüfungsstandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor, die im Rahmen von delegierten Rechtsakten durch die EU-Kommission verabschiedet werden sollen, jedoch – anders als die Berichtsstandards – direkt auf internationalen Vorgaben beruhen können.

Nach dem Konzept der EU-Kommission sind Unternehmen verpflichtet, sowohl darüber zu berichten, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf ihr Geschäftsergebnis, ihre Lage und ihren Geschäftsverlauf auswirken (»Outside-In-Perspektive«), als auch darüber, welche Auswirkungen ihre Geschäftstätigkeiten auf Menschen und Umwelt haben (»Inside-Out-Perspektive«). Diese doppelte Wesentlichkeit (»double materiality«) ist zentraler Eckpfeiler des jetzigen Richtlinienvorschlags. Zudem soll über die Verankerung von Nachhaltigkeit in der Unternehmensstrategie und die Verwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren bei der Unternehmenssteuerung berichtet werden.

Nicht ohne Grund ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung daher im überwiegend textlichen und vielfach aus qualitativen Informationen bestehenden Lagebericht verankert. Denn all jene Informationswünsche lassen sich nicht allein mit (wünschenswerten) Kennzahlen erfüllen. Und auch die EU-Taxonomie zeigt: Impactbezogene Kriterien sind nur schwerlich zu operationalisieren. All dies beeinträchtigt die Vergleichbarkeit von Informationen und muss in einem Berichtsstandard berücksichtigt werden.

Und schließlich: Die noch zu führende Diskussion um die Ausgestaltung und Verlässlichkeit von Nachhaltigkeitsinformationen gibt Gelegenheit, die Funktion des Lageberichts als Informationsinstrument für kapitalmarktorientierte Unternehmen einerseits und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen andererseits noch einmal grundsätzlich zu überdenken. Gleichsam einher geht damit auch die Diskussion um die Effektivität und die Grenzen einer politischen Steuerung durch Unternehmenstransparenz und die Rechenschaftslegung gegenüber einer breiten Stakeholdergruppe, der Allgemeinheit. Insoweit sind Nachhaltigkeits- und auch Corporate Governance-Berichterstattung einerseits und die Finanzberichterstattung andererseits eben doch nicht ganz vergleichbar. Damit leuchtet ein: Für die Lösung schon der hier aufgerufenen Fragen wird ein reines Copy-and-paste nicht genügen. ←

